

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 07. Mai 2013

Nr. 33/2013

---

**Inhalt:**

## Satzung

**über die Erhebung von Hochschulabgaben  
(Abgabensatzung)**

**der  
Universität Siegen**

Vom 07. Mai 2013

**Satzung**  
**über die Erhebung von Hochschulabgaben**  
**(Abgabensatzung)**  
  
**der**  
**Universität Siegen**  
  
**Vom 07. Mai 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. März 2011 (GV. NRW. S. 165), und der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – Habg-VO) vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 494), hat die Universität Siegen folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag**

- (1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 52 Abs. 3 HG wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100 € pro Semester erhoben. Der allgemeine Gasthörerbeitrag wird mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer fällig.
- (2) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrags ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung in den Hochschulen zugrunde zu legen. Der besondere Gasthörerbeitrag wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festgesetzt; er beträgt mindestens 100 € pro Semester. Der besondere Gasthörerbeitrag wird mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer fällig.
- (3) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Abs. 1 HG wird ein Zweithörerbeitrag nicht erhoben.
- (4) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig.

## **§ 2**

### **Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren**

- (1) Anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Gebühr in Höhe von 10 € erhoben. Die Gebühr wird mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung fällig.
- (2) Anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung, des verspäteten Belegens, der nachträglichen Änderung des Belegens sowie der verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlung wird eine Gebühr in Höhe von 10 € erhoben. Die Gebühr wird mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine bzw. dem Antrag auf Änderung der Belegung fällig.

## **§ 3**

### **Beitrag für die Teilnahme an einem Sprachkurs**

Für die Teilnahme an einem Sprachkurs für den Hochschulzugang wird ein Beitrag erhoben. Die Beitragshöhe wird vom Rektorat festgesetzt; sie darf 500 € pro Semester nicht überschreiten. Der Beitrag wird mit der Stellung des Antrags auf Zulassung zu dem Sprachkurs fällig.

## **§ 4**

### **Erstattung gezahlter Abgaben**

Bei Versagung der Zulassung oder der Einschreibung oder bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird ein etwaig erteilter Abgabenbescheid nach § 1 oder § 3 gegenstandslos; eine bereits gezahlte Abgabe wird erstattet.

**§ 5**  
**Schlussvorschriften**

Diese Abgabensatzung tritt zum Sommersemester 2013 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Siegen über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitragssatzung) vom 26. Juli 2007 (AM 20/2007), geändert durch die Satzungen vom 02. August 2007 (AM 21/2007), 14. Oktober 2008 (AM 40/2008) und vom 24. Februar 2010 (AM 03/2012) außer Kraft. Studienbeiträge werden seit dem Wintersemester 2011/2012 nicht mehr erhoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Siegen vom 17. April 2013.

Siegen, den 07. Mai 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)